



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Skutella FDP**
vom 18.05.2020

Waldbrandvorsorge – Löschwasserentnahmestellen im Wald

Das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung stellte anhand des sogenannten Dürremonitors aktuell fest, dass große Teile von Ostdeutschland, Baden-Württemberg und Bayern von einer außergewöhnlichen Dürre betroffen sind und prognostiziert im Jahr 2020 eine dritte Vegetationsperiode in Folge, in der Bäume als große Wasserverbraucher in Trockenstress geraten werden und dadurch auch die Waldbrandgefahr stark zunimmt. Neben waldbaulichen Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung wie Unter- und Voranbau von standortgerechten Laubholzarten und die Anlage von Waldbrandriegeln sowie Schutzstreifen gehören zu einer erfolgreichen Waldbrandprävention auch technische Maßnahmen wie Löschwasserentnahmestellen. In der bayerischen „Richtlinie zur Waldbrandabwehr“ von 2013 sind Maßnahmen sowohl zur Abwehr als auch zur Bekämpfung aufgeführt. Als zur Verfügung stehende Infrastruktur wird auch die Verfügbarkeit von Löschwasser z.B. durch Löschwasserentnahmestellen genannt.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Löschwasserentnahmestellen im Wald sind in Bayern bekannt (aufgeschlüsselt nach Landkreisen)? 2
- 1.2 Wie viele dieser Löschwasserentnahmestellen sind natürliche Entnahmestellen, künstlich angelegte oder nach DIN 14210 künstlich angelegte Löschteiche? 2
- 1.3 Wie viele dieser Löschwasserentnahmestellen sind geeignet für die Wasserentnahme durch Löschhubschrauber? 2

- 2.1 Welche Grundvoraussetzungen muss die Entnahmestelle erfüllen, damit eine Löschwasserentnahmestelle als geeignet angesehen wird? 2
- 2.2 Welche Voraussetzungen müssen im umliegenden Wald erfüllt sein? 2
- 2.3 Sollte eine Löschwasserentnahmestelle im Wald aus Sicht der Staatsregierung DIN-Norm 14210 konform sein? 2

- 3.1 Wem obliegt die Entscheidungsbefugnis, wenn eine Kommune als Träger des Brandschutzes eine Löschwasserentnahmestelle im Wald anlegen will, der an die Kommune grenzende Wald aber in Privatbesitz ist? 2
- 3.2 Wer trägt die Kosten für eine Neuanlage von Löschwasserentnahmestellen? 3
- 3.3 Gibt es staatliche Förderung für die Errichtung von Löschwasserentnahmestellen (bitte ggf. Form der staatlichen Förderung mit angeben)? 3

- 4.1 Welche Instandhaltungsmaßnahmen sind bei Löschwasserentnahmestellen zu erfüllen? 3
- 4.2 Wer ist zuständig für die Instandhaltung und trägt die Kosten? 3
- 4.3 Gibt es staatliche Förderungen für die Instandhaltung (bitte unter Angabe in welcher Form)? 3

- 5.1 Wie ist die Anlage von Löschwasserentnahmestellen aus naturschutzfachlicher Sicht zu beurteilen? 3
- 5.2 Wie ist die Löschwasserentnahmestelle aus naturschutzfachlicher Sicht nach einer Entnahme des Wassers nach einem Waldbrand zu beurteilen? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

mit dem Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1.1 Wie viele Löschwasserentnahmestellen im Wald sind in Bayern bekannt (aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?

Hierzu liegen keine Daten vor.

1.2 Wie viele dieser Löschwasserentnahmestellen sind natürliche Entnahmestellen, künstlich angelegte oder nach DIN 14210 künstlich angelegte Löschteiche?

Hierzu liegen keine Daten vor.

1.3 Wie viele dieser Löschwasserentnahmestellen sind geeignet für die Wasserentnahme durch Löschhubschrauber?

Hierzu liegen keine Daten vor.

2.1 Welche Grundvoraussetzungen muss die Entnahmestelle erfüllen, damit eine Löschwasserentnahmestelle als geeignet angesehen wird?

An Löschwasserentnahmestellen muss ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen, die Zugänglichkeit bzw. die Zufahrtmöglichkeit muss gewährleistet sein und es dürfen keine Hindernisse für die Geräte bzw. Fahrzeuge zur Wasserentnahme vorhanden sein.

2.2 Welche Voraussetzungen müssen im umliegenden Wald erfüllt sein?

Es gibt keine speziellen Anforderungen für den umliegenden Wald. Zweckmäßiger Weise sollte der umliegende Wald nicht aus besonders leicht brennbaren Gehölzen bestehen.

2.3 Sollte eine Löschwasserentnahmestelle im Wald aus Sicht der Staatsregierung DIN-Norm 14210 konform sein?

Eine Konformität zur DIN 14210 wäre wünschenswert. In der Praxis werden insbesondere im Bestand Kompromisse gemacht werden müssen. Es bestehen keine Bedenken, Abweichungen von der DIN 14210 zuzulassen, sofern der eigentliche Zweck der Löschwasserentnahmestelle erhalten bleibt.

3.1 Wem obliegt die Entscheidungsbefugnis, wenn eine Kommune als Träger des Brandschutzes eine Löschwasserentnahmestelle im Wald anlegen will, der an die Kommune grenzende Wald aber in Privatbesitz ist?

Nach Nr. 4.3 der Richtlinie zur Waldbrandabwehr haben die Träger des abwehrenden Brandschutzes (Gemeinden bzw. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer in gemeindefreien Gebieten) auf eine entsprechende Pflege und ggf. Neuanlage von natürlichen Entnahmestellen hinzuwirken. Eine Verpflichtung des privaten Waldbesitzers ist in der Regel nicht möglich. Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Gemeinde, in welcher Form sie für die Bereitstellung von Löschwasser sorgt.

3.2 Wer trägt die Kosten für eine Neuanlage von Löschwasserentnahmestellen?

Für die Bereitstellung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen kommt eine Kostentragungspflicht der Träger des abwehrenden Brandschutzes in Betracht, vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG.

3.3 Gibt es staatliche Förderung für die Errichtung von Löschwasserentnahmestellen (bitte ggf. Form der staatlichen Förderung mit angeben)?

In den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) und auch von Seiten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) ist eine Förderung von Löschwasserentnahmestellen nicht vorgesehen.

4.1 Welche Instandhaltungsmaßnahmen sind bei Löschwasserentnahmestellen zu erfüllen?

Die Art und der Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen hängt stark von der Gestaltung der jeweiligen Löschwasserentnahmestelle ab. Bei einfach gestalteten Löschwasserentnahmestellen wird eine regelmäßige Sichtkontrolle ausreichen, bei technischen Einrichtungen (Löschwasserbrunnen, Saugrohre etc.) sollte sich die Instandhaltung nach den jeweils gültigen technischen Regelwerken richten.

4.2 Wer ist zuständig für die Instandhaltung und trägt die Kosten?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3.1 und 3.2 verwiesen.

4.3 Gibt es staatliche Förderungen für die Instandhaltung (bitte unter Angabe in welcher Form)?

In den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) des StMI und auch von Seiten des StMELF ist eine Förderung für die Instandhaltung von Löschwasserentnahmestellen nicht vorgesehen.

5.1 Wie ist die Anlage von Löschwasserentnahmestellen aus naturschutzfachlicher Sicht zu beurteilen?

Bei der Anlage von Löschwasserentnahmestellen sind die einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Eine naturnahe Ausgestaltung künstlich angelegter Löschwasserentnahmestellen ist im Rahmen der Möglichkeiten zu bevorzugen.

5.2 Wie ist die Löschwasserentnahmestelle aus naturschutzfachlicher Sicht nach einer Entnahme des Wassers nach einem Waldbrand zu beurteilen?

Generelle Aussagen hierzu sind nicht möglich. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob nach der Entnahme des Wassers nach einem Waldbrand gegebenenfalls Maßnahmen an Löschwasserentnahmestellen zur Vermeidung oder eventuell auch Beseitigung von Schäden an Natur und Landschaft erforderlich werden.